

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan III-05, Arsbeck - Helpensteinstraße

- a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.03.2021 zum Bebauungsplan III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße gefasst.

Die genaue Abgrenzung des ursprünglichen Plangebietes ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat anschließend in gleicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße mit geänderter Plangebietsabgrenzung neu gefasst.

Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend zur Ortslage Arsbeck und wird begrenzt von der Helpensteinstraße und der Ortsumgehung Arsbeck (B 221n). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt Anlage 2 ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, für eine rund 4 ha große Teilfläche innerhalb der beabsichtigten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helpensteinstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

Grundlage für diese Beschlüsse ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353).

Beide Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung.

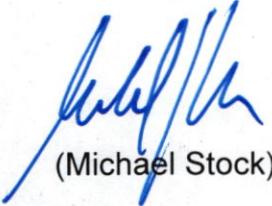
zu c)

Bekanntmachungsanordnung

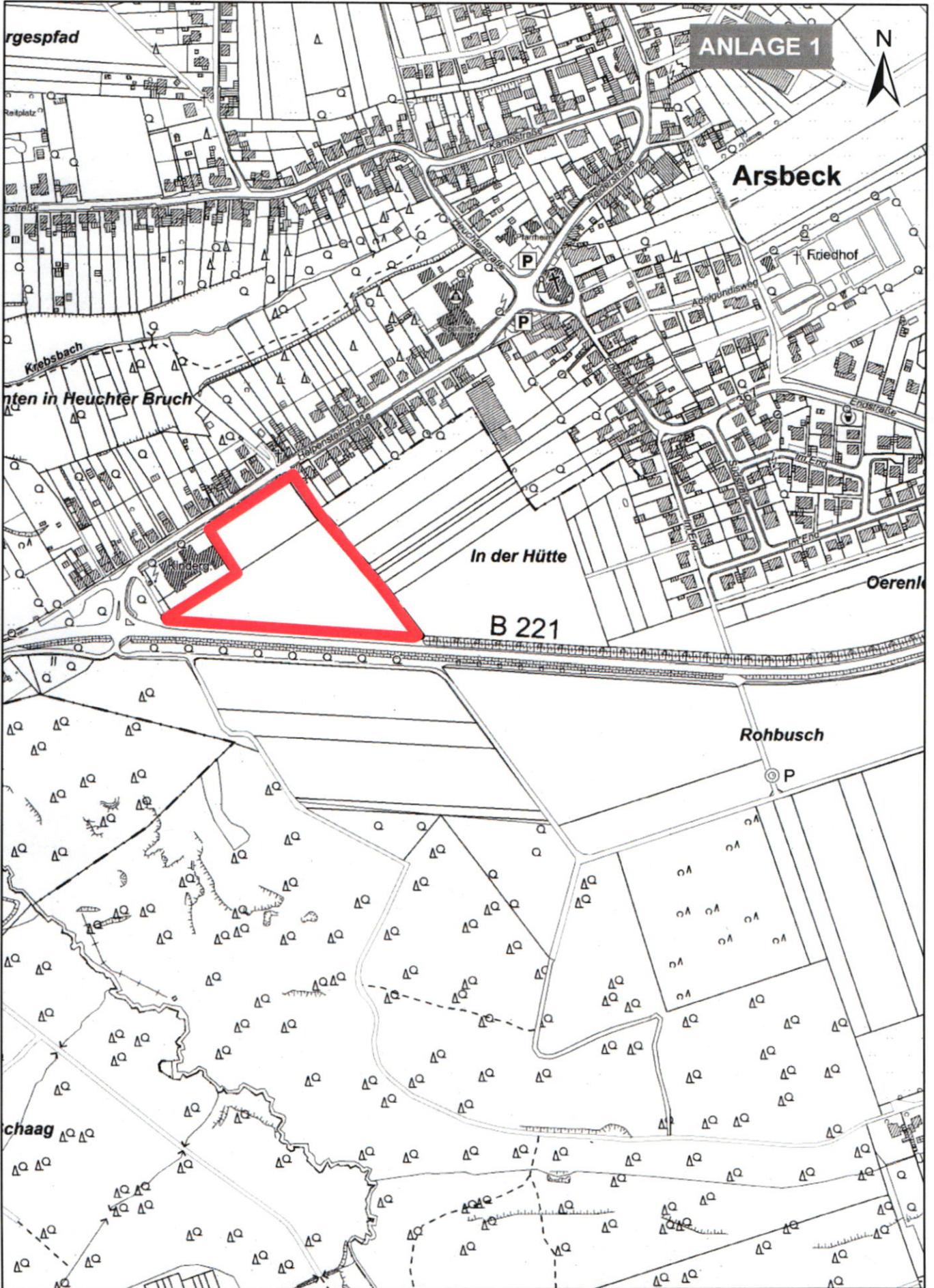
1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 08.02.2022 gefassten Beschlüsse zur Aufhebung des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße sowie zur Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans III-05, Arsbeck – Helpensteinstraße werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 17.03.2022

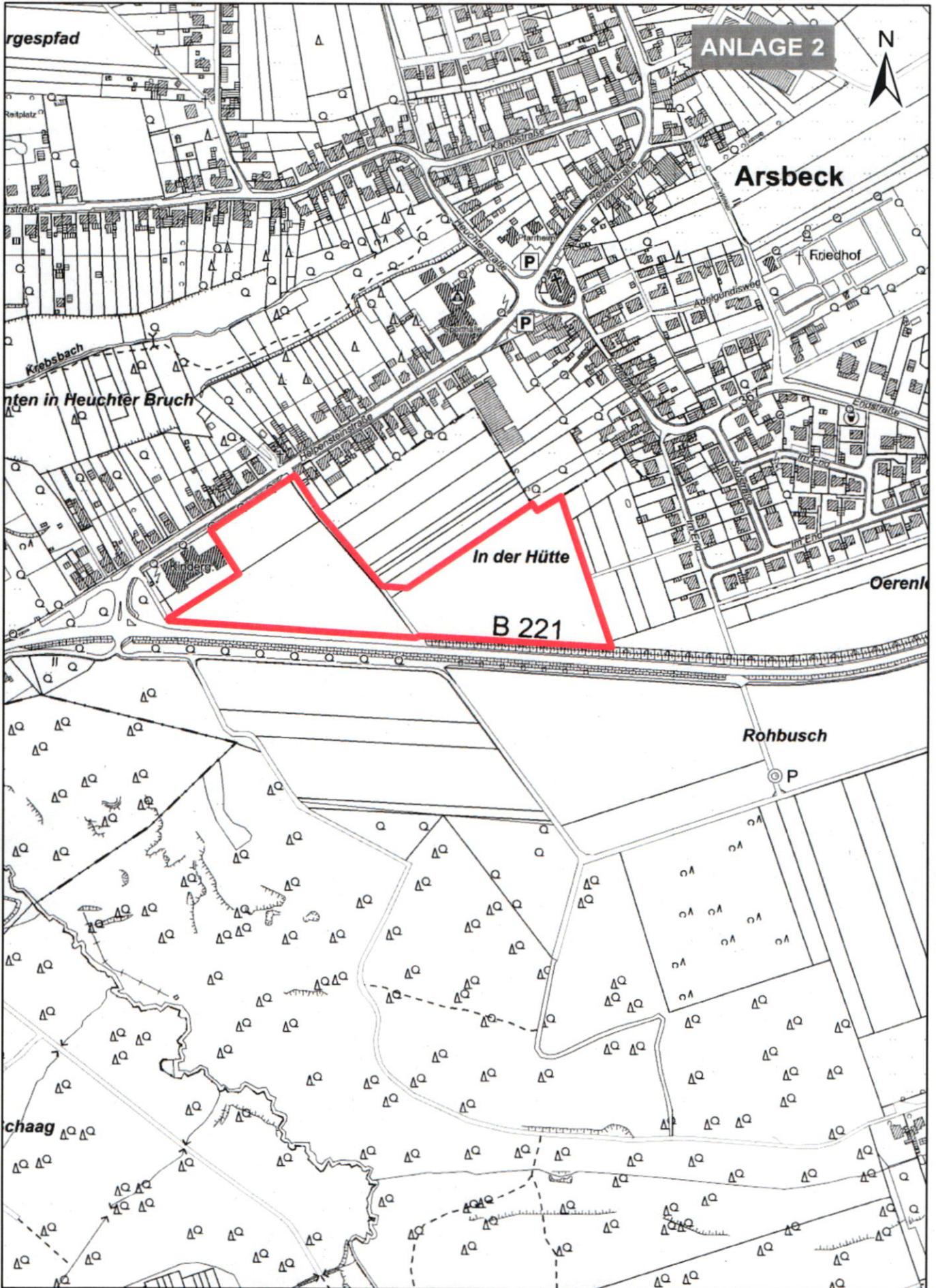
Der Bürgermeister



(Michael Stock)



 Geltungsbereich



 Geltungsbereich